

Regionalgericht
Bern-Mittelland

Strafabteilung
Gerichtspräsidentin
Gysi

Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 31 00
Fax 031 634 50 66
regionalgericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte

Verfügung.

PEN 21 412 P51

Bern, 14. Dezember 2021

Gerichtspräsidentin Gysi
Gerichtsschreiber i.V. Mäder

Strafverfahren

Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern
vertreten durch Staatsanwältin Hostettler (BM 2021 3695)

Anklagebehörde

gegen

Beschuldigter

wegen Widerhandlung gegen das Epidemien-gesetz

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Strafverfahren gegen _____; wird **eingestellt**.
2. Die Hauptverhandlung vom 21.12.2021, 13:30 Uhr, wird **abgesetzt**.
3. Die Verfahrenskosten von CHF 200.00 werden vom Kanton Bern getragen.
4. _____ wird keine Entschädigung zugesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin Hostettler (mit interner Post)
 - _____



Begründung:

1. Mit Strafbefehl vom 06.04.2021 wurde _____ wegen dem Nichttragen einer Schutzmaske im öffentlichen Raum schuldig erklärt und zu einer Busse von CHF 100.00 sowie Verfahrenskosten von CHF 100.00 verurteilt. Gegen diesen Strafbefehl erhob _____ form- und fristgerecht Einsprache bei der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.
2. Der Strafbefehl stützt sich auf die zum Tatzeitpunkt gültige Fassung der Covid-19-V besondere Lage. Am Deliktstag (11.01.2021) war die Verordnung vom 19.06.2020 mit Stand vom 09.01.2021 in Kraft.
3. Aus den Erläuterungen des Bundesrates zur zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung der Covid-19-V besondere Lage geht explizit hervor, dass auf eine Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen, welche sich nicht an die Regeln der Verordnung halten, angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsgebot vorerst verzichtet werde (Erläuterungen zur Covid-19-V besondere Lage vom 19.06.2020 mit Stand vom 08.01.2021, Ziff. 2.6 S. 31). Der Bund hatte damit die Frage der Strafbarkeit eines Verstosses gegen die Masken-tragpflicht abschliessend geregelt.

Aufgrund dessen fehlt für eine Verurteilung des Beschuldigten im vorliegenden Fall eine genügende gesetzliche Rechtsgrundlage, weshalb in einer Hauptverhandlung kein Schuldspruch ergehen kann. Das Verfahren kann und muss formell eingestellt werden.

4. Mit Verfügung vom 02.12.2021 ist den Parteien das in Art. 329 Abs. 4 StPO vorgesehene rechtliche Gehör gewährt worden. Von der Staatsanwaltschaft ist keine Stellungnahme eingegangen. Mit Schreiben vom 08.12.2021 macht _____ sinngemäss geltend, dass ihm CHF 136.60 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte zuzusprechen seien.
5. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf insgesamt CHF 200.00 (CHF 100.00 Gebühr Strafbefehl, CHF 100.00 Gebühr Hauptverfahren) werden gemäss Art. 423 Abs. 1 StPO vom Kanton Bern getragen.
6. Bei den in Ziff. 4 hiavor erwähnten Kosten handelt es sich nicht um entschädigungswürdige Nachteile i.S.v. Art. 429 StPO. Entschädigt im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit a. StPO werden primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn der Anwaltsbeizug angesichts der beweismässigen oder rechtlichen Komplexität des Falls sowie der persönlichen Umstände geboten war. Der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens erlaubte eine angemessene Ausübung der Verfahrensrechte ohne Beizug eines Verteidigers, wie es _____ denn auch tat. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung steht einer nicht anwaltlich vertretenen Partei nur unter besonderen Voraussetzungen eine Parteienschädigung zu. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt und die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was jemand üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 125 II 518

E. 5b). Solches ist vorliegend ebenfalls zu verneinen. Die Einsprache sowie die darauffolgenden Eingaben und damit zusammenhängenden Aufwendungen, haben den Rahmen des Üblichen für derartige Verfahren in keiner Weise gesprengt. Weitere entschädigungswürdige Nachteile sind keine ersichtlich.

Die Voraussetzungen für eine Genugtuung (Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO), welche bei besonders schweren Verletzungen der persönlichen Verhältnisse, wie insbesondere bei Freiheitsentzug, auszusprechen ist, sind in casu nicht erfüllt. _____ wurde durch das Verfahren nicht besonders schwer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt.

Regionalgericht Bern-Mittelland
Strafabteilung

Die Gerichtspräsidentin:



Gysi

Der Gerichtsschreiber i.V.:



Mäder

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts (Adresse: Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern) schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 ff. StPO). Dabei ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO).

Hinweise

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht abgegeben oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiennummer (PEN 21 412) anzugeben.